

SATZUNG DER LANDESGEMEINSCHAFT KOMMUNALER JUGENDRINGE IN NRW

Präambel

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW kooperierenden Jugendringe vertreten ihre Arbeit auf der Basis der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention sowie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie arbeitet überparteilich und unabhängig. Sie bekennen sich zur Demokratie, treten ein für Chancengleichheit und den Abbau von Vorurteilen. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendringe bleibt durch den Zusammenschluss in der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW unberührt.

§ 1 Name, Sitz und Status

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe (kurz: LAG Jugendringe) arbeitet auf Basis dieser Satzung zusammen. Die LAG Jugendringe hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist als nicht-eingetragener Verein (§ 54 BGB) verfasst.

§ 2 Zweck

Zweck der LAG Jugendringe ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Vernetzung, Qualifizierung, Prozessbegleitung und Interessenvertretung kommunaler Jugendringe und Jugendverbandsgliederungen in Zusammenschlüssen ohne Form in Nordrhein-Westfalen auf Basis von §12 SGB VIII verwirklicht.

Die LAG Jugendringe vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie kommunaler Jugendringe in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie begleitet und unterstützt jugendpolitische Prozesse in den Kommunen NRW. Ferner regt sie die Vernetzung und den Austausch zwischen den Jugendringen in NRW an. Außerdem bietet sie Qualifizierungsmaßnahmen für Vertreter_innen der Jugendringe und Kooperationspartner_innen an. Dabei kann die LAG mit anderen jugendpolitischen Akteur_innen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ein Jugendring ist der Zusammenschluss der Jugendverbände, Jugendgruppen sowie ggf. weiterer freier Träger der Jugendhilfe bzw. weiterer Akteur_innen in einer Kommune (vgl. § 12 SGB VIII). Mitglied der LAG Jugendringe kann pro Gebietskörperschaft nur ein Jugendring werden. Die Gebietskörperschaft muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Stimmrecht ausüben können Jugendringe, die das Gebiet mindestens eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe abdecken. Ortsjugendringe in Kreisjugendamtsbezirken können der LAG Jugendringe als beratende Mitglieder angehören.

Zur Aufnahme ist der LAG ein formloser Antrag mit dem Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Textform an den Sprecher_innenkreis zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Sprecher_innenkreises.

Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Jugendrings, durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Jugendrings kann nur schriftlich unter Angaben von Gründen von jedem Mitglied sowie dem Sprecher_innenkreis beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung. Der entsprechende Jugendring ist zum Ausschlussantrag zu hören.

§ 5 Delegiertenversammlung

Höchstes beschlussfassendes Gremium der LAG ist die Delegiertenversammlung.

Ihre Aufgaben sind mindestens:

- a) Gesamtplanung der inhaltlichen Arbeit;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Sprecher_innenkreises;
- c) Entscheidung über Ausschlussanträge;
- d) Beschlussfassung über die Satzung;
- e) Wahl des Sprecher_innenkreises

Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Sprecher_innenkreis durch Einladung in Textform mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen und geleitet. Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden. Der Sprecher_innenkreis kann die Leitung der Versammlung delegieren.

Die Jugendringe werden durch Delegierte vertreten. Diese Delegierte sowie etwaige Ersatzdelegierte werden – soweit die jeweilige Satzung des entsendenden Jugendrings nichts Abweichendes bestimmt – vom Vorstand des jeweiligen Jugendringes bestimmt.

Die Jugendringe haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der LAG Stadt- und Kreisjugendringe der Geschäftsführung zu melden.

Stimmrecht üben die Jugendringe nach § 5 aus. Dabei hat jeder Jugendring eine Stimme. Ortsjugendringe in Kreisjugendamtsbezirken nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Mitglieder des Sprecher_innenkreises nehmen ebenfalls eine Stimme wahr. Mitarbeiter_innen der LAG nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil. Der Sprecher_innenkreis kann Gäste zur Versammlung einladen und ihnen Rederecht erteilen.

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Jugendringe melden ihre Delegierten vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsführung. Entscheidungen und Wahlen trifft die Delegiertenversammlung - sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt - mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und den Ausschluss von Mitgliedern werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen.

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung gestellt und dem Sprecher_innenkreis in Textform über die Geschäftsführung eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen können Initiativanträge ohne Fristenhaltung an die Delegiertenversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Anträge auf Satzungsänderung können nicht initiativ gestellt werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sowie der Sprecher_innenkreis.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Personenwahlen wird mit Ja oder Nein gewählt.

Bei Wahlen mit zwei Kandidat_innen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidat_innen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist dies nicht der Fall erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten und zweitmeisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang. Wahlen zum Sprecher_innenkreis finden geheim statt.

Für die Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedsorganisationen dies unter Angabe einer Tagesordnung einfordert.

§ 6 Sprecher_innenkreis

Der Sprecher_innenkreis besteht aus vier Sprecher_innen, die für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Sprecher_innen bis zur Neuwahl/Wahl der Nachfolger_innen im Amt. Scheidet ein_e Sprecher_in vorzeitig aus, wird auf der kommenden Delegiertenversammlung ein_e neu_e Sprecher_in für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Wählbar sind natürliche Personen, die von einem Mitglied vorgeschlagen werden. Der Sprecher_innenkreis soll divers aufgestellt sein. Insbesondere sollen verschiedene Regionen Nordrhein-Westfalens, verschiedene Jugendrings-Strukturen (Landkreis, kreisangehörige Kommune, kreisfreie Stadt), haupt- und ehrenamtlich Tätige Menschen, verschiedene Geschlechtsidentitäten und junge Menschen angemessen berücksichtigt werden.

Außerdem sind ein Mitglied des Vorstands des Landesjugendrings NRW e.V. sowie die Geschäftsführung beratende Mitglieder des Sprecher_innenkreises.

Der Sprecher_innenkreis tritt bei Bedarf zusammen und kann in Präsenz, online oder hybrid tagen. Beschlussfähig ist der Sprecher_innenkreis wenn drei Viertel der gewählten Sprecher_innen teilnehmen. Der Sprecher_innenkreis setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um. Ferner vertritt er die Anliegen kommunaler Jugendringe gegenüber Dritten. Insbesondere nimmt er die Vertretungsaufgaben in den Gremien des Landesjugendrings NRW e.V. wahr. Der Sprecher_innenkreis hat die Möglichkeit, seine Vertretungsaufgaben zu delegieren. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung unterstützt.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der LAG bedient sich der Sprecher_innenkreis des Vorstands des Landesjugendrings NRW e.V., als Bevollmächtigter des Vereins. Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsführung

Im Rahmen einer zu schließenden Kooperationsvereinbarung soll dem Landesjugending NRW e.V. die Übernahme der Geschäftsführung angetragen werden.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der LAG kann auf einer separat einberufenen Delegiertenversammlung beraten und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fallen Guthaben und etwaiges Inventar an den Landesjugending NRW e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 02. Oktober 2021 in Düsseldorf